

Stadt Schongau

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 96 „Schongau West IV“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat in der Sitzung vom 16.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 96 mit dem Namen „Schongau West IV“ aufzustellen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke der Gemarkung Schongau mit den Flurnummern 1539/1, 1539/2, 1537, 1537/4 und 1537/6.

Der Lageplan des Stadtbauamtes vom 08.06.2020 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes kann im Rathaus, I. Stock, Zimmer 10, Münzstraße 1-3, 86956 Schongau, während folgender Zeiten (Montag bis Freitag 08:30-12:30 Uhr sowie Dienstag 14:00-16:00 Uhr und Donnerstag 14:00-18:00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (T: 08861/214-145) gebeten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Schongau unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.schongau.de/de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen>

Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

In Folge der Nutzungsaufgabe der Neuapostolischen Kirche an der Johann-Sebastian-Bach-Straße stehen die frei werdenden Flächen gemeinsam mit der an der Schönlinger Straße gelegenen Grünfläche für eine Wohnbebauung zur Verfügung. Um einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung zu tragen, soll in diesem Bereich ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Ziel und Zweck der Planung ist es, den im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK 2020) festgestellten Wohnflächenbedarf in der Stadt Schongau zu decken. Im Rahmen einer Nachverdichtung eignet sich das Grundstück für eine Bebauung mit Mehrgeschosswohnungsbau sowie Reihen- und Doppelhäusern. Nach Art der baulichen Nutzung soll ein Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO) festgesetzt werden.

Hinweis:

Die Bekanntmachung besteht aus 3 Seiten (Seite 3 ist der Lageplan)

Schongau den 26.06.2020


Falk Slyuterman van Langeweyde v.L.
Erster Bürgermeister der Stadt Schongau

Aushang im Schaukasten: am 26.06.2020

Abzunehmen: am 13.07.2020

